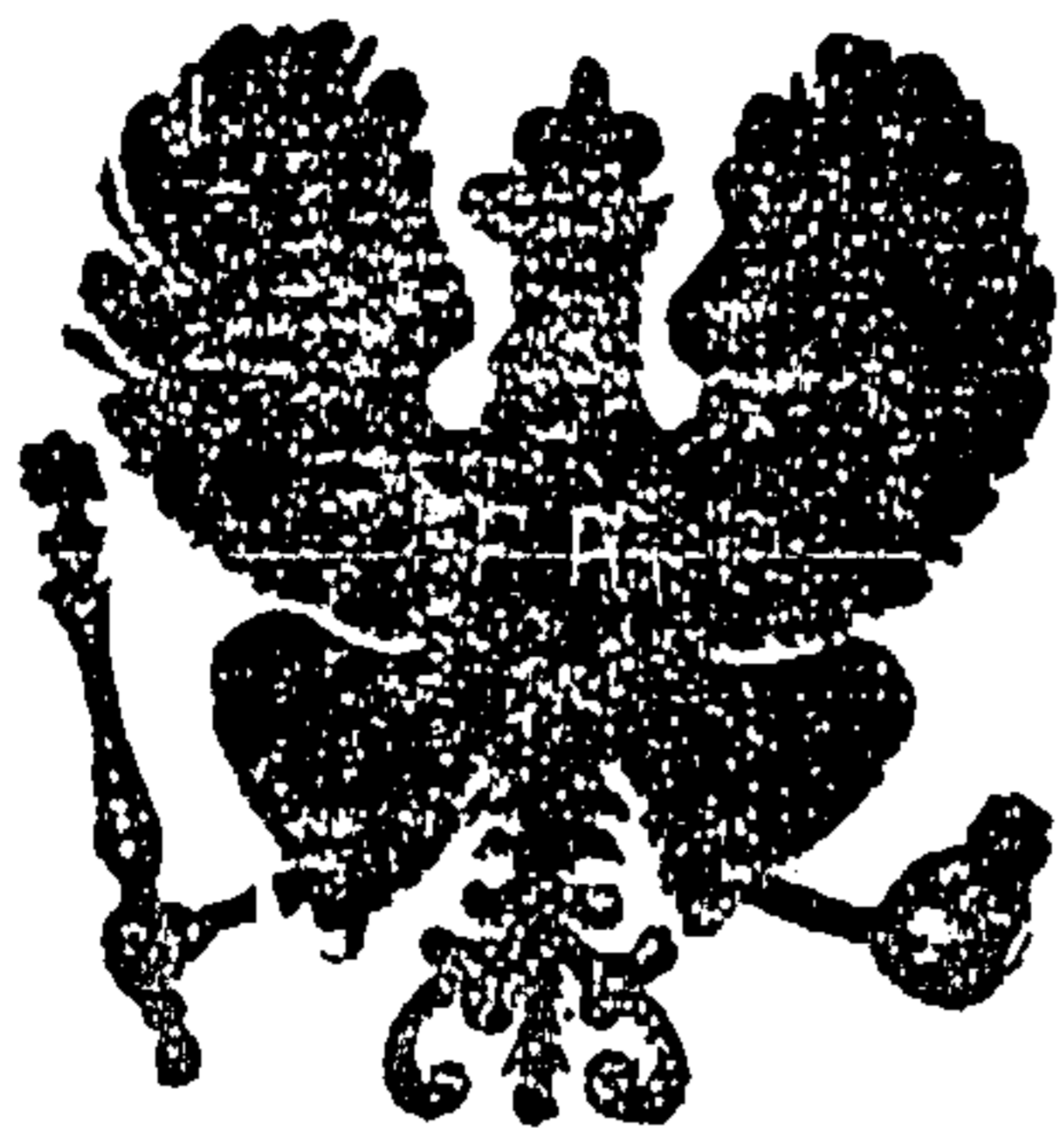


Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 31.

Zabrze, den 4. August

1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Am 30. Juli d. Js. verschied, hieselbst der Geheime Sanitätsrat,
Oberstabsarzt d. k. a. D.

Herr Dr. Bruno Wolff

im ehrenvollen Alter von 80 Jahren.

Seit der Bildung des Kreises Zabrze, im Jahre 1873 bis noch vor kurzer Zeit als Mitglied des Kreis-Ausschusses und Kreistages sowie in verschiedenen Ehrenämtern tätig, hat der Verstorbene stets den größten Anteil an der Verwaltung des Kreises genommen und mit unermüdlichem Pflichteifer sich der Förderung der Interessen des Kreises gewidmet.

Seine Verdienste und seine persönliche Liebenswürdigkeit sichern ihm ein dauerndes, ehrendes Andenken im hiesigen Kreise.

In tiefer Trauer zeigt der unterzeichnete Kreis-Ausschuß das Hinscheiden seines verehrten früheren Mitgliedes hierdurch an.

Zabrze, den 1. August 1910.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Dihle.

Gesetz, **betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.** **Vom 28. Mai 1894.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2.

Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärtauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Caprivi.

III. 8345.

Zabrze, den 28. Juli 1910.

Vorstehendes Gesetz bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden angewiesen, das Gesetz in ortsüblicher Weise den Orts-eingesessenen zur Kenntnis zu bringen.

Der Königliche Landrat.

J. A.: von Reden, Regierungs-Assessor.

Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrollen ist durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welche mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrollen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes — wie die Wachen — Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
- a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
 - b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wächters.
4. Machen marschierende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, anderenfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.
- Oppeln, den 25. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Bekanntmachung.

Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 beziehungsweise 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar d. Js. (Reichsgesetzblatt Nr. 5) habe ich als Sachwohnhalt amtlich anerkannt.

Alle anderen bisher im Regierungsbezirke Oppeln zu gleichem Zwecke anerkannt gewesenen Sachverständigen treten außer Tätigkeit.

Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen sind gemäß § 5 a. a. D. unter Beifügung der dort näher bezeichneten Unterlagen und unter Benutzung des im Amtsblatt für 1910 Stück 12 Seite 115/116 abgedruckten Formulars direkt an mich, Anträge auf Erteilung von Führerscheinen gemäß § 14 a. a. D. und der zugehörigen Prüfungsanweisung (Anl. B) unter Beifügung der dort vorgeschriebenen Zeugnisse an die zuständigen Ortspolizeibehörde zu richten.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die vor dem 1. April d. Js. erteilten Zeugnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen nur noch bis zum 1. April 1911 Gültigkeit besitzen. Die Inhaber solcher Zeugnisse können jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheins bei der Ortspolizeibehörde beantragen, ohne daß es der Ablegung einer Prüfung bedarf.

Oppeln, den 10. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

L. 8064.

Die deutsche Flagge wird vielfach in unrichtiger Reihenfolge der Farben gebraucht. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die bestehenden Vorschriften (Artikel 55 der Reichsverfassung, sowie Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1867, R. G. Bl. S. 39 und 8. November 1892, § 1 R. G. Bl. S. 1050) in Erinnerung zu bringen. Nach diesen Bestimmungen bildet die deutsche Nationalflagge ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleichbreiten horizontalen Streifen, von welcher der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist; das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie 2 zu 3.

Zabrze, den 29. Juli 1910.

L. 8364.

Der königliche Kreis-Schulinspektor Schmitz hier ist für die Zeit vom 1. bis 31. August cr. beurlaubt und wird von dem königlichen Kreis-Schulinspektor, Schulrat Polakel hier vertreten.

Zabrze, den 29. Juli 1910.

L. 8471.

Ich bin für die Zeit vom 2. d. Mts. bis 12. September d. Js. beurlaubt und mit meiner Vertretung ist der Regierungs-Assessor Herr von Neben beauftragt.

Zabrze, den 1. August 1910.

Der königliche Landrat.
Dihle.

K. A. I. 8483.

Zabrze, den 26. Juli 1910.

Auf das Erscheinen des von der Landwirtschaftskammer herausgegebene Schriftchens „Schleßisches Normal-Obstfortiment II. Auflage“ wird hierdurch besonders aufmerksam gemacht und die Anschaffung allen denjenigen die sich mit dem Obst- und Gartenbau beschäftigen empfohlen.

Das Heft ist vollständig neu bearbeitet und enthält neben der Sortenbeschreibung eine Anleitung zur Pflanzung und Behandlung von Obstbäumen.

Der Bezugspreis beträgt:

	von 1—19 Exemplaren das Stück	25 Pf.
	„ 20—100 „ „ „	20 „
einschließlich Porto.	über 100 „ „ „	15 „

Bestellungen sind an die Landwirtschaftskammer in Breslau X, Mathiasplatz 6 zu richten.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist für die Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbinderhandwerk im Bezirke des Stadt- und Landkreises Beuthen D.S., Rattowitz und Gleiwitz, des Stadtkreises Königshütte, der Kreise Zabrze, Tarnowitz und Plesch abgelaufen ist und die Abstimmung eine Mehrheit für die Zwangsinnung ergeben hat, wird die Abstimmungsliste in der Zeit vom 8. August d. Js. ab während zweier Wochen im Zimmer 27 des Rathauses zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Beuthen D.S., den 27. Juli 1910.

Der Kommissar.

Oberbürgermeister Dr. Brüning.

I a. 3878.

Einjähriger niederer Lehrgang am Königlichen Pomologischen Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau D.S.

Für die gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königlichen Pomologischen Institut zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2-jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2-jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 (Ausländer 75 Mark) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnung und Beköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau, die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45—50 Mark.

Anmeldungen werden eventl. schon jetzt entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt die

Direktion des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgecellerten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein

nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. **Gobr. Both** auf Weinaut Zur bei, Ahrweiler.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Czoch in Zabrze.